

**Verordnung über die Gebühren
in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten
im Land Brandenburg
(Brandenburgische Baugebührenordnung –
BbgBauGebO)**

Vom 1. September 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 8 Abs. 4 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) sowie auf Grund des § 80 Abs. 3 Nr. 8 und 10 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

§ 1

Kosten für Amtshandlungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörden, das Bautechnische Prüfamnt und die Prüfindgenieure für Baustatik erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden erheben für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen, für die sie auf Grund der §§ 53 und 61 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig sind.

(3) Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Prüfindgenieure für Baustatik schließen die von diesen zu entrichtende Umsatzsteuer mit ein. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren sind nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu bestimmen. Für Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle im Gebührenverzeichnis enthalten ist, wird die Gebühr als Zeitgebühr ermittelt.

(2) Die Rohbausumme (§ 4) und die Bauwerksklasse (§ 5) werden von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt. Mit der Übertragung der Prüfung bautechnischer Nachweise auf einen Prüfindgenieur für Baustatik oder auf das Bautechnische Prüfamnt teilt die Bauaufsichtsbehörde diesen die Rohbausumme und die Bauwerksklasse mit. Von der ermittelten Rohbausumme und der Bauwerksklasse darf nur mit vorheriger Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde abgewichen werden.

(3) Wird die Prüfung bautechnischer Nachweise vom Bauherrn unmittelbar beim Prüfindgenieur für Baustatik beantragt, so hat der Prüfindgenieur für Baustatik die für die Bemessung seiner Gebühr maßgebliche Rohbausumme und Bauwerksklasse abweichend von Absatz 2 selbst zu ermitteln.

(4) Die Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise ist unter Berücksichtigung der Rohbausumme und der Bauwerksklasse nach der Gebührentafel (Anlage 5) zu berechnen. Für

Zwischenwerte der in der Tabelle genannten Rohbausummen sind die Gebühren durch geradlinige Interpolation zu ermitteln, dabei ist auf mindestens drei Stellen hinter dem Komma zu rechnen. Soweit ein Zuschlag zur Gebühr erhoben wird, ist der besondere Schwierigkeitsgrad oder der erweiterte Umfang der Amtshandlung zu dokumentieren.

(5) Sind Gebühren als Zeitgebühren zu bemessen, so werden je angefangene Stunde 60 Euro erhoben.

(6) Bei der Ermittlung der Zeitgebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich der anteiligen An- und Abreise, ist einzurechnen. Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren.

§ 3

Auslagen

(1) Schließt die Baugenehmigung eine ansonsten gebührenpflichtige Entscheidung einer anderen Behörde ein, so erhebt die Bauaufsichtsbehörde die für die eingeschlossene Entscheidung vorgesehene Gebühr als Auslage gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg. Die Behörde teilt der Bauaufsichtsbehörde die Höhe der Gebühr, ihre Berechnung und Begründung unter Benennung der für die eingeschlossene Entscheidung geltenden Gebührenordnung zusammen mit der Stellungnahme nach § 63 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung mit.

(2) Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 52 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung), so sind die dadurch entstehenden Kosten neben den Gebühren als Auslagen zu erheben. Der Prüfindgenieur für Baustatik kann derartige Auslagen nur erheben, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Hinzuziehung weiterer Sachverständiger oder sachverständiger Stellen vorher zugestimmt hat.

§ 4

Rohbausumme

(1) Die Rohbausumme ergibt sich für die in der Tabelle der Rohbauwerte (Anlage 2) typisierend genannten Gebäudearten, unabhängig von deren Bauweise und Bauausführung, aus der Vervielfältigung ihres Brutto-Rauminhalts mit dem jeweils angegebenen Rohbauwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt. Der Brutto-Rauminhalt ist nach DIN 277-1 : 1987-06 (Anlage 3) zu berechnen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbausummen anteilig zu ermitteln. Bei Umbauten und Aufstockungen sind nur für die betroffenen Gebäudeteile die Rohbausummen zu ermitteln.

(2) Für die nicht in der Tabelle der Rohbauwerte genannten Gebäude, für Gebäude, deren Rohbausumme nicht ermittelbar ist, und für Fliegende Bauten sind als fiktive Rohbausumme 50 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen. Für sonstige bauliche Anlagen sind als fiktive Rohbausumme 60 Prozent

der Herstellungskosten anzusetzen. Werden die Kosten einer sonstigen baulichen Anlage maßgeblich von einer maschinentechnischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, sind als fiktive Rohbausumme 40 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen.

(3) Die Herstellungskosten einer baulichen Anlage umfassen die annähernd ermittelten Kosten sämtlicher Bauleistungen und Lieferungen einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen, der Umsatzsteuer sowie etwaiger Eigenleistungen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung oder Änderung erforderlich sein werden. Eigenleistungen sind mit den ortsüblichen Löhnen, Eigenlieferungen mit den ortsüblichen Baustoffpreisen, einschließlich der Umsatzsteuer, anzusetzen. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.

(4) Die Rohbausumme ist jeweils auf volle 1 000 Euro aufzurunden.

§ 5

Bauwerksklasse

(1) Zur Berechnung der Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise nach der Gebührentafel (Anlage 5) ist die bauliche Anlage in die dem Schwierigkeitsgrad entsprechende Bauwerksklasse (Anlage 4) einzustufen.

(2) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, so ist die bauliche Anlage in die Bauwerksklasse einzustufen, auf die sich der überwiegende Prüfaufwand erstreckt.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind von den Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise befreit, soweit die Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von einer Bauauf-

sichtsbehörde vorgenommen wird. Einem Prüffingenieur für Baustatik darf die Prüfung nur übertragen werden, wenn die zuständige Baudienststelle vorher die Übernahme der Kosten schriftlich erklärt hat.

(2) Die unter § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind von den Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise und von den Gebühren für Vorbescheide nicht befreit.

§ 7

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüffingenieure für Baustatik

Die Prüffingenieure für Baustatik richten zum Zweck einer einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Kosten der Prüffingenieure eine gemeinsame Bewertungs- und Verrechnungsstelle ein. Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle bewertet die Grundlagen der Kostenerhebung und berechnet und erhebt die Kosten im Namen und im Auftrag des jeweiligen Prüffingenieurs. Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle leitet im Namen und im Auftrag des jeweiligen Prüffingenieurs die Vollstreckung nicht einziehbarer Kosten durch die örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde ein.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugebührenordnung vom 16. Januar 2002 (GVBl. II S. 114) außer Kraft.

Potsdam, den 1. September 2003

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Gebührenverzeichnis**Inhaltsübersicht**

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung
1	Baugenehmigungsverfahren und Bauanzeigeverfahren
1.1	Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen
1.2	Anrechnung von Gebühren
1.3	Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten
1.4	Nutzungsänderungen
1.5	Aufschüttungen, Abgrabungen
1.6	Änderung von Baugenehmigungen
1.7	Vorbescheide
1.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und Bescheiden
1.9	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen
2	Bautechnische Nachweise
2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen
2.2	Prüfung weiterer bautechnischer Nachweise
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zuschläge
2.4	Ermäßigungen
2.5	Überprüfung der Bauausführung
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei Fliegenden Bauten
2.7	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit von Gerüsten und Baugrubensicherungen
3	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens
4	Überprüfung der Bauausführung, Schlussabnahme, Anordnungen im Einzelfall
4.1	Überprüfung der Bauausführung
4.2	Schlussabnahme
4.3	Anordnungen im Einzelfall
4.4	Sonstige Einzelanordnungen
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen
6	Genehmigung Fliegender Bauten
7	Anerkennung von Prüfindingenieuren und Sachverständigen
8	Widerspruchsentscheidungen
9	Dienstbarkeiten
10	Sonstiges
11	Bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten im Einzelfall
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1	Baugenehmigungsverfahren und Bauanzeigeverfahren (§§ 56, 57 und 58 BbgBO)		
1.1	Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen		
1.1.1	Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren	1,2 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
1.1.2	Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe, einschließlich ihrer Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	0,9 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
1.1.3	Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Bauanzeigeverfahren	0,6 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
1.2	Anrechnung von Gebühren		
1.2.1	Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren, wenn ein Vorbescheid ergangen ist und die Bauvorlagen des Bauantrages dem Inhalt des Vorbescheides entsprechen	Gebühr nach der Tarifstelle 1.1.1 oder 1.1.2 unter Anrechnung von 50 Prozent der Gebühr für den Vorbescheid	
1.3	Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 9 BbgBO)		
1.3.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung		
1.3.1.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage		50 bis 200
1.3.1.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		100 bis 500
1.3.1.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage		100 bis 500
1.3.1.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 1 000
1.3.2	Sonstige Werbeanlagen (Fremdwerbung)		
1.3.2.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage		100 bis 500
1.3.2.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 1 000
1.3.2.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage		100 bis 500
1.3.2.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 1 000
1.3.2.5	Errichtung einer oder mehrerer Werbeanlagen für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung		100 bis 1 500
1.3.2.6	Errichtung einer sonstigen beleuchteten Werbeanlage einschließlich (Wechsel)-Lichtbild- oder Laserwerbeanlagen		200 bis 5 000
1.4	Nutzungsänderungen (§ 54 BbgBO)		
1.4.1	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn die bauliche Anlage hinsichtlich der Konstruktion und des Erscheinungsbildes nicht wesentlich geändert wird		100 bis 2 500

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1.4.2	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 1.1	100 bis 2 500
1.4.3	Genehmigung zur Aufstellung von Gerüsten und Hilfseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BbgBO)	soweit sich die Gebühr nicht nach Tarifstelle 1.1 bestimmen lässt	100 bis 500
1.5	Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)		
1.5.1	Genehmigung von selbstständigen Aufschüttungen		100 bis 10 000
1.5.2	Genehmigung von Abgrabungen für die Gewinnung von Abbaugut in Sand-, Kiesgruben, Steinbrüchen oder ähnlichen Abgrabungen		1 000 bis 50 000
1.5.3	Genehmigung von sonstigen selbstständigen Abgrabungen, die nicht der Gewinnung von Abbaugut dienen		100 bis 2 500
1.6	Änderung von Baugenehmigungen		
1.6.1	Änderung einer Baugenehmigung (§ 67 Abs. 1 BbgBO) auf Grund geänderter Bauvorlagen (Tektur)		100 bis 1 000
1.7	Vorbescheide		
1.7.1	Erteilung eines Vorbescheides zur Beantwortung einzelner Fragen (§ 59 BbgBO)		100 bis 5 000
1.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und Bescheiden		
1.8.1	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides (§ 69 Abs. 2 BbgBO)	50 Prozent der bereits für die zu verlängernde Genehmigung erhobenen Gebühr mindestens	100
1.9	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen		
1.9.1	Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder einer Abweichung von einer Vorschrift des öffentlichen Baurechts (§ 60 Abs. 1 BbgBO)	je Ausnahme oder Abweichung	100 bis 2 500
1.9.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2 letzter Halbsatz BauGB	je Befreiung	100 bis 5 000
1.9.3	Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfGBbg und Beteiligung von Nachbarn nach § 64 BbgBO	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.9.1 oder 1.9.2 je Beteiligten oder je Nachbar insgesamt höchstens	100 2 000
2	Bautechnische Nachweise		
2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen		
2.1.1	Prüfung des Standsicherheitsnachweises	Grundgebühr nach der Gebührentafel (Anlage 5) mindestens	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2.1.2	Prüfung der zum Standsicherheitsnachweis gehörenden Ausführungszeichnungen	50 Prozent der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.1.3	Nachträgliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte bauliche Anlage	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.2 ermittelten Gebühr jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100
2.1.4	Örtliche Anpassung der bautechnischen Nachweise bei Vorlage einer Typenprüfung		100 bis 250
2.1.5	Prüfung der Standsicherheitsnachweise der tragenden und aussteifenden Bauteile bei Brandbeanspruchung	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.2	Prüfung weiterer bautechnischer Nachweise		
2.2.1	Prüfung des Nachweises des Schallschutzes	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.2.2	Prüfung des Nachweises des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung	15 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zuschläge		
2.3.1	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für Umbauten und Aufstockungen sowie für Nutzungsänderungen, die zu anderen Lastannahmen führen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1 oder 2.2 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100
2.3.2	Lastvorprüfungen und Prüfung zusätzlicher Nachweise für Montage- und Bauzustände, Militärlastklassen, Sonderlasten, Erdbeschutz, Bergsicherung, Setzungs- und Grundbruchberechnungen	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.3	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbaues	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.4	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen sowie zu den Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.5	Bei einem groben Missverhältnis einer nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr zum gesamten Prüfungsaufwand	ein dem Bearbeitungsmehraufwand entsprechender Zuschlag von bis zu 100 Prozent zur Gebühr	
2.4	Ermäßigungen		
2.4.1	Werden für gleiche bauliche Anlagen, die auf einem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken errichtet werden sollen, die bautechnischen Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, so trägt die Gebühr für jede bauliche Anlage	60 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr mindestens	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2.5	Überprüfung der Bauausführung		
2.5.1	Überprüfung der Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht und im Hinblick auf den Brandschutz tragender Bauteile, den Schallschutz, den Wärmeschutz und die Energieeinsparung, insbesondere Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten	Zeitgebühr höchstens 50 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.5.2	Überprüfung der Bauausführung wie Tarifstelle 2.5.1, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
2.5.3	Undurchführbarkeit der Überprüfung der Bauausführung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	Zeitgebühr mindestens	100
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei Fliegenden Bauten		
2.6.1	Erteilung einer Typenprüfung (§ 66 Abs. 6 BbgBO)	das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr, ohne Ermäßigung	
2.6.2	Verlängerung einer Typenprüfung	Zeitgebühr mindestens	100
2.6.3	Prüfung der bautechnischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 71 Abs. 2 und 4 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	
2.7	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit von Gerüsten und Baugrubensicherungen	Zeitgebühr mindestens	100
3	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens		
3.1	Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 2 Abs. 1 BbgUVPG i. V. m. den §§ 3c und 3d UVPG)	Zeitgebühr mindestens	200
3.2	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1 BbgUVPG i. V. m. den §§ 3c und 3d UVPG)		1 000 bis 10 000
4	Überprüfung der Bauausführung, Schlussabnahme, Anordnungen im Einzelfall		
4.1	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 BbgBO)		
4.1.1	Überprüfung der Bauausführung baulicher Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung mit einschließt	Zeitgebühr mindestens	200
4.1.2	Überprüfung der Bauausführung wie Tarifstelle 4.1.1, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
4.1.3	Probenentnahme (§ 75 Abs. 3 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens Die Kosten für die Prüfung der Proben durch sachverständige Stellen sind als Auslagen zu ersetzen.	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
4.2	Schlussabnahme (§ 76 Abs. 1 BbgBO)		
4.2.1	Schlussabnahme der fertiggestellten baulichen Anlage, wenn die bauliche Anlage nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	Zeitgebühr mindestens	100
4.2.2	Zulassung der Nutzung vor Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 76 Abs. 3 Satz 2 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens	100
4.2.3	Wiederholung einer Schlussabnahme, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Schlussabnahme erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
4.2.4	Undurchführbarkeit einer Schlussabnahme aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	Zeitgebühr mindestens	100
4.2.5	Bescheinigung über das Ergebnis der Besichtigung (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BbgBO)		kostenfrei
4.3	Anordnungen im Einzelfall		
4.3.1	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen (§ 74 Abs. 1 oder 2 BbgBO)		100 bis 2 000
4.3.2	Nutzungsuntersagung für bauliche Anlagen (§ 73 Abs. 3 BbgBO)		100 bis 500
4.3.3	Baueinstellungsanordnung (§ 73 Abs. 1 BbgBO)		100 bis 500
4.3.4	Baustellenversiegelung (§ 73 Abs. 2 oder § 73 Abs. 3 Satz 2 BbgBO)		100 bis 500
4.3.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen (§ 74 Abs. 3 BbgBO)	je Werbeanlage	100 bis 250
4.3.6	Anordnungen zur Gefahrenabwehr (§ 52 Abs. 2 Satz 2 oder § 78 Abs. 1 BbgBO)		100 bis 500
4.3.7	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichnung (§ 77 Abs. 1 oder § 77 Abs. 2 BbgBO i. V. m. § 13 Abs. 1 BauPG)	je Bauprodukt	1 000 bis 5 000
4.3.8	Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte im Fall des § 13 Abs. 2 BauPG	je Bauprodukt	2 000 bis 10 000
4.4	Sonstige Einzelanordnungen		
4.4.1	Anordnung einer Mitteilungspflicht (§ 75 Abs. 5 BbgBO)		100
4.4.2	Anordnung einer Prüfung durch Sachverständige (§ 75 Abs. 5 BbgBO)		100
4.4.3	Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg	Gebühr nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz	
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen		
5.1	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte genehmigungspflichtige bauliche Anlage oder Nutzungsänderung	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.3 oder 1.4	

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
6	Genehmigung Fliegender Bauten		
6.1	Ausführungsgenehmigung (§ 71 Abs. 2 BbgBO)	1 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
6.2	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten (§ 71 Abs. 4 BbgBO)	20 Prozent der bereits für die zu verlängernde Genehmigung erhobenen Gebühr mindestens	100
6.3	Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Übertragung an Dritte in das Prüfbuch (§ 71 Abs. 5 BbgBO)		50 bis 250
6.4	Gebrauchsabnahme (§ 71 Abs. 7 BbgBO) oder Nachabnahme (§ 71 Abs. 8 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens	100
6.5	Anordnung von Auflagen bei der Gebrauchsabnahme (§ 71 Abs. 7 BbgBO)		kostenfrei
6.6	Anordnung der Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs (§ 71 Abs. 7 BbgBO)		100 bis 250
7	Anerkennung von Prüffingenieuren und Sachverständigen		
7.1	Entscheidung über die Anerkennung als Prüffingenieur gemäß § 6 BbgBauPrüfV	je Fachrichtung	1 000
7.2	Entscheidung über die Verlängerung der Anerkennung als Prüffingenieur gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 BbgBauPrüfV	je Fachrichtung	250
7.3	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüffingenieur gemäß § 10 BbgBauPrüfV	je Fachrichtung	1 000
7.4	Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger nach § 7 BbgBauSV	je Fachrichtung	1 000
7.5	Prüfung vor dem Gutachterausschuss gemäß § 8 Abs. 4 BbgBauSV	je Fachrichtung	250
7.6	Verlängerung der Anerkennung als Sachverständiger nach § 7 Abs. 4 BbgBauSV	je Fachrichtung	250
7.7	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Sachverständiger nach § 9 Abs. 2 BbgBauSV	je Fachrichtung	1 000
8	Widerspruchsentscheidungen		
8.1	Zurückweisung eines Widerspruchs des Bauherrn	Gebühr gemäß § 15 Abs. 3 GebG Bbg	
8.2	Zurückweisung eines Widerspruchs eines Dritten		50 bis 1 000
8.3	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung		50 bis 2 500
9	Dienstbarkeiten		
9.1	Einigung über den Inhalt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	je Gegenstand einer rechtlichen Sicherung	50 bis 1 000
9.2	Erteilung einer Löschungsbewilligung für eine Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeit		50

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
10	Sonstiges		
10.1	Untersagung der Bauausführung nach § 58 Abs. 4 BbgBO		100
10.2	Zurückgabe eines Bauantrages wegen unvollständiger Bauvorlagen oder erheblicher Mängel (§ 63 Abs. 2 BbgBO)	Gebühr gemäß § 15 Abs. 2 GebG Bbg	
10.3	Ablehnung eines Antrages nach § 80a der Verwaltungsgerichtsordnung		50 bis 250
10.4	Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen nach der Energieeinsparverordnung		50 bis 500
10.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	je Sondereigentum (Wohnungseigentum nach § 1 Abs. 2 WEG und Teileigentum nach § 1 Abs. 3 WEG), je Wohnungserbbaurecht (§ 30 WEG), je Dauerwohnrecht (§ 31 Abs. 1 WEG), je Dauernutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 WEG) eines Gebäudes	50 mindestens 100 höchstens 2 500
10.6	Anfertigung von Fotokopien	je Seite	0,5
10.7	Beglaubigung	je Seite mindestens	0,5 5
10.8	Erteilung einer Bescheinigung		5 bis 50
10.9	Erteilung einer Zweitschrift		5 bis 250
10.10	Fertigung eines Auszuges (z. B. aus dem Baulastenverzeichnis)		5 bis 50
10.11	Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird		50 bis 2 500
10.12	Beratung in Bauangelegenheiten	eine Stunde kostenfrei, ab der zweiten Stunde Zeitgebühr	
10.13	Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Messen, Filmvorführungen, Verkaufs- oder Sportveranstaltungen		100 bis 2 500
10.14	Bearbeitung der Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen		50
11	Bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten im Einzelfall (§§ 17, 18 BbgBO)		
11.1	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO)		250 bis 5 000
11.2	Verzicht auf bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO)		200

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
11.3	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung von Bauprodukten bei denkmalgeschützten Gebäuden nach § 17 Abs. 2 BbgBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde		kostenfrei
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter (§§ 53 und 61 BbgBO)		
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 61 Abs. 1 BbgBO) bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Ausnahme oder Abweichung	50
12.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2 letzter Halbsatz BauGB bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Befreiung	100 bis 250
12.3	Baueinstellungsanordnung für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100 bis 250
12.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Werbeanlage	100 bis 250
12.6	Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB		100
12.7	Sonderbehördliche Erlaubnis nach § 61 Abs. 2 BbgBO für die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	Gebühr nach den Tarifstellen 1.3.1 und 1.3.2	

Anlage 2
zur BbgBauGebO

Tabelle der Rohbauwerte

Durchschnittliche Rohbauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m ³
1	Wohngebäude	95
2	Wochenendhäuser	83
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	128
4	Schulen	120
5	Kindergärten	107
6	Gaststätten, Kantinen	107
7	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten	107
8	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien über 60 Betten	127
9	Krankenhäuser	141
10	Versammlungsstätten	107
11	Kirchen	120
12	Leichenhallen, Friedhofskapellen	101
13	Turn- und Sporthallen (soweit nicht unter Nummer 18 fallend)	73
14	Hallenbäder	116
15	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 14 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleieräume von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime usw.)	92
16	Verkaufsstätten	
16.1	eingeschossige Verkaufsstätten	72
16.2	mehrgeschossige Verkaufsstätten	129
17	Garagen	
17.1	offene Kleingaragen, Carports	34
17.2	Kleingaragen	77
17.3	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	92
17.4	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	112
17.5	Tiefgaragen	130
18	eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und eingeschossige einfache Hallen	

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m ³
18.1	ohne oder mit nur geringen Einbauten	
18.1.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	39
18.1.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	30
18.1.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	25
18.2	mit nicht geringen Einbauten	64
19	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
19.1	ohne oder mit nur geringen Einbauten	92
19.2	mit nicht geringen Einbauten	104
20	sonstige eingeschossige gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nummer 18 fallend)	77
21	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 18
22	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	77
23	Schuppen, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen sowie ähnliche Gebäude	34
24	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	25
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 17.2 bis 17.4) um 10 Prozent zu erhöhen.

Die in der Tabelle angegebenen Rohbauwerte berücksichtigen nur eine einfache Bauausführung und Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.

Mehrkosten für besondere Gründungen und für Außenwandverkleidungen, für die jeweils ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss, sind gesondert zu ermitteln.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist § 4 Abs. 1 letzter Satz BbgBauGebO zu beachten.

**Anlage 3
zur BbgBauGebO****Auszug aus DIN 277-1 : 1987-06****2 Begriffe****2.1 Brutto-Grundfläche (BGF)**

Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes.

Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen, z. B. in belüfteten Dächern oder über abgehängten Decken.

Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Konstruktions-Grundfläche und Netto-Grundfläche.

2.7 Brutto-Rauminhalt (BRI)

Der Brutto-Rauminhalt ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle und im Übrigen von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerkes umschlossen wird.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von

- Fundamenten;
- Bauteilen, soweit sie für den Bruttorauminhalt von untergeordneter Bedeutung sind, z. B. Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauben;
- untergeordneten Bauteilen, wie z. B. konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, auskragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe, Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach Abschnitt 3.1.1 sind.

3 Berechnungsgrundlagen**3.1 Allgemeines**

3.1.1 Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich c: nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, z. B. Geschossen, und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln.

3.1.2 Waagerechte Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, schrägliegende Flächen aus ihrer senkrechten Projektion auf eine waagerechte Ebene zu berechnen.

3.1.3 Grundflächen sind in q_m , Rauminhalte in cbm anzugeben.

3.2 Berechnung von Grundflächen**3.2.1 Brutto-Grundfläche**

Für die Berechnung der Brutto-Grundfläche sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz, in Fußbodenhöhe anzusetzen. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an den Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur senkrechten Projektion ihrer Überdeckungen zu rechnen. Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zu rechnen.

3.3 Berechnung von Rauminhalten

3.3.1 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach Abschnitt 3.2.1 berechneten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu errechnen. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes gelten die senkrechten Abstände zwischen den Oberflächen des Bodenbelages der jeweiligen Geschosse bzw. bei Dächern die Oberfläche des Dachbelages.

Bei Luftgeschossen gilt als Höhe der Abstand von der Oberfläche des Bodenbelages bis zur Unterfläche der darüber liegenden Deckenkonstruktion.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Oberfläche des Bodenbelages des darüber liegenden Geschosses.

Für die Höhen des Bereiches c sind die Oberkanten der diesem Bereich zugeordneten Bauteile, z. B. Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht senkrechten und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden Formeln zu berechnen.

**Anlage 4
zur BbgBauGebO****Bauwerksklassen****Bauwerksklasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Falwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfache berechnete seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinkelige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in der Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,

- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige verankerte Stützwände,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk);

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglied oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in der Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Bauwerksklasse 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht.

Anlage 5
zur BbgBauGebO

Gebührentafel

Rohbausumme	Gebührenfaktor in Tausendstel der Rohbausumme					
	Euro	Bauwerksklasse 1	Bauwerksklasse 2	Bauwerksklasse 3	Bauwerksklasse 4	Bauwerksklasse 5
bis 5 000		16,406	22,084	27,762	33,441	39,119
10 000		9,887	14,281	19,224	24,168	29,112
15 000		9,117	13,169	17,727	22,286	26,844
20 000		8,607	12,433	16,736	21,040	25,343
25 000		8,231	11,890	16,006	20,121	24,237
30 000		7,937	11,464	15,433	19,401	23,369
35 000		7,696	11,116	14,964	18,811	22,660
40 000		7,493	10,823	14,570	18,316	22,063
45 000		7,319	10,571	14,230	17,890	21,549
50 000		7,166	10,351	13,934	17,517	21,100
100 000		6,238	9,011	12,130	15,249	18,368
150 000		5,752	8,309	11,185	14,061	16,938
200 000		5,431	7,844	10,560	13,275	15,991
250 000		5,194	7,502	10,099	12,696	15,293
300 000		5,008	7,233	9,737	12,241	14,745
350 000		4,856	7,014	9,442	11,870	14,297
400 000		4,728	6,829	9,193	11,557	13,921
450 000		4,618	6,670	8,979	11,288	13,597
500 000		4,521	6,531	8,792	11,052	13,313
1 000 000		3,936	5,685	7,654	9,622	11,590
1 500 000		3,630	5,243	7,057	8,872	10,687
2 000 000		3,427	4,950	6,663	8,376	10,089
2 500 000		3,277	4,733	6,372	8,010	9,649
3 000 000		3,160	4,564	6,144	7,724	9,303
3 500 000		3,064	4,425	5,957	7,489	9,021
4 000 000		2,983	4,309	5,800	7,292	8,783
4 500 000		2,914	4,208	5,665	7,122	8,579
5 000 000		2,853	4,121	5,547	6,974	8,400
10 000 000		2,484	3,587	4,829	6,071	7,313
15 000 000		2,290	3,308	4,453	5,598	6,743
20 000 000		2,162	3,123	4,204	5,285	6,366
25 000 000		2,068	2,987	4,020	5,054	6,088
30 000 000		1,994	2,880	3,876	4,873	5,870
und mehr						

Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren